

Amtsblatt der Stadt Meschede



2003	AUSGEGEBEN ZU MESCHEDE AM 08. SEPTEMBER 2003	Nr. 12
------	--	--------

INHALTSVERZEICHNIS

Stadt Meschede	Seite
Bekanntmachung über die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Meschede- Mosebolle“	64

Bekanntmachung

Betr.: Wasserrecht
hier: Ausweisung des Wasserschutzgebietes
„Meschede-Mosebolle“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 20.08.2003, Az.: 54.6-2/958.624 die Stadt Meschede gebeten, die Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes gem. § 150 LWG i. V. m. § 73 VwVfG NRW ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung

Im Interesse des Gewässerschutzes soll ein Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Pumpstation Mosebolle" des Wasserwerks Meschede (**Wasserschutzgebietsverordnung "Meschede-Mosebolle"**) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden.

Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- den §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)
- den §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. Sep. 2001 (GV. NRW S. 734)
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 2001 (GV. NRW S. 871/SGV. NRW 2060)

Folgende Gemarkungen und Flure werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebiets im Hochsauerlandkreis betroffen (jeweils ganz oder teilweise):

- in der Stadt Meschede,
Gemarkung Löllinghausen, Flure 8 und 9 jeweils teilweise
Gemarkung Drasenbeck, Flure 1 und 3 jeweils teilweise
- in der Stadt Schmallenberg,
Gemarkung Brabecke, Flure 1 und 6 jeweils teilweise und
- in der Gemeinde Bestwig,
Gemarkung Ramsbeck, Flur 15 teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in die engere Schutzzone II und in den Fassungsbereich (Schutzzone I) zu unterteilen.

Innerhalb der Zonen sollen bestimmte Handlungen verboten, andere nur vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung bzw. Befreiung durch die zuständige Untere Wasserbehörde beim Landrat des Hochsauerlandkreises, 59872 Meschede, möglich sein, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften einer besonderen Zulassung bedürfen und diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Anlage A, aus der die Definitionen hervorgehen und der Anlage B, aus der die beabsichtigten Verbote und Genehmigungspflichten ersichtlich sind, eine Übersichtskarte und Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in Schutzzonen ergibt, liegen zusammen mit einem Erläuterungsbericht in der Zeit vom

17. Sep. 2003 bis zum 17. Okt. 2003 einschließlich beim

- **Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 2.08, 59909 Bestwig**
während der Dienststunden
Montag - Mittwoch von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag von 08.30 bis 13.00 Uhr,
- **Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Rathaus der Stadt Schmallenberg, Stadtwerke, Unterm Werth 1, Zimmer 110, 57392 Schmallenberg**
während der Dienststunden
Montags - Mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und beim
- **Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung (Haus Meschede), Franz-Stahlmecke-Platz 1, 1. OG, Zimmer 793, 59872 Meschede**
während der Dienststunden
Montags bis Mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstags von 8.00 bis 17.30 Uhr
Freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

Zur weiteren Information befindet sich außerdem bei den Bekanntmachungsunterlagen ein Erläuterungsbericht sowie ein Merkblatt für Beteiligte im Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Für Betroffene besteht die Möglichkeit, sich ein Merkblatt beim

- Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig
 - Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, 57392 Schmallenberg oder
 - Bürgermeister der Stadt Meschede, 59872 Meschede
- zu beschaffen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

Herausgeber: Stadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (02 91) 2 05 - 0
Internet: www.meschede.de
e-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Der Bezug des Amtsblattes im Abonnement ist gegen eine Erstattung der Portokosten in Höhe von jährlich 15,30 € möglich.

Eigendruck